

Stellungnahme zum vorliegenden Antrag der Windpark Biere GmbH & Co. KG

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 19.10.2022); Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 BImSchG

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 7 Windkraftanlagen im Windpark Biere

Anlagentyp: 7x VESTAS V162 – 6,2 MW (NH 169 m, RD 162 m; H 250 m)

Standort:

Bezeichnung der WEA	Ort	Gemarkung	Flur	Flurstück
BIE R1	39221 Bördeland	Biere	19	45
BIE R2	39221 Bördeland	Biere	19	49
BIE R3	39221 Bördeland	Biere	19	113
BIE R4	39221 Bördeland	Biere	18	7
BIE R5	39221 Bördeland	Biere	18	2
BIE R6	39221 Bördeland	Biere	18	2
BIE R7	39221 Bördeland	Biere	18	10

Vorhabenträger: Windpark Biere GmbH & Co. KG
Stau 91
26122 Oldenburg

Die beantragten 7 WEA befinden sich mit ihren Standorten im Außenbereich.

Die Beurteilung der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) erfolgt gem. Baugesetzbuch (BauGB) § 35 Bauen im Außenbereich. WEA gehören gem. § 35 Abs. 1 Pkt. 3 BauGB zu den privilegierten Vorhaben. Diese sind im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Welche öffentlichen Belange eine so große Wichtung haben, dass sie privilegierten Vorhaben entgegenstehen können ist nach § 35 Abs. 3 BauGB zu prüfen.

1. Darstellung im Flächennutzungsplan

Laut dem seit 22.12.2016 rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland befinden sich die beantragten 7 WEA in einer für Landwirtschaft ausgewiesenen Fläche und nicht in einem als Sondergebiet für Windenergie ausgewiesenen Bereich.

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Damit liegt eine Beeinträchtigung des öffentlichen Belangs vor, weil das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht.

Diese Regelung ist gemäß § 249 Abs. 1 BauGB, zuletzt geändert mit Art. 1 Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176) – Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land – nicht auf Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, anzuwenden.

2. Widerspruch zu Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts

Die Beurteilung der Belange des Wasser-, Abfall- oder des Immissionsschutzrechts obliegt den entsprechenden Fachdiensten des Salzlandkreises.

3. schädliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann oder Ihnen ausgesetzt wird

Die Errichtung der beantragten WEA ruft schädliche Umweltauswirkungen, wie Lärmimmissionen, Schattenwurf, möglichen Eiswurf, sowie Auswirkungen auf Schutzgebiete, hervor.

In der Schallimmissionsberechnung zum vorliegenden Antrag wurden auch die bereits vorhandenen WEA mit einbezogen. Das Ergebnis der vorhandenen WEA weist an zwei Immissionsorten in Biere Überschreitungen der Lärmrichtwerte für die Nacht, hier Siedlung Fliederstraße Überschreitung von 4 dB (A) und Ulrichstr. 13/14 Überschreitung von 3 dB(A) auf.

Aus diesem Grund fordert die Gemeinde Bördeland geeignete Lärmschutzmaßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte für diesen Bereich durch den Investor zu schaffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der 4. Umgebungslärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen in Sachsen-Anhalt festgestellt wurde, dass durch die Autobahn A14 in den Bereichen der Ortsteile Eickendorf, Biere und Welsleben eine Vorbelastung durch Umgebungslärm vorliegt. Die Gemeinde Bördeland ist unter Beachtung der vorliegenden Lärmkartierungsergebnisse zur fristgerechten Aufstellung eines Lärmaktionsplanes bis zum 18.07.2024 verpflichtet.

Die Ergebnisse sind unter nachfolgendem Link einsehbar:

<https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/immissionsschutz-luftqualitaet-physikalische-einwirkungen/physikalische-einwirkungen/laerm/laermminderungsplanung/aktuelles-zur-4stufe-der-laermaktionsplanung/hauptverkehrsstrassen-2022>

Auch in der Schattenwurfberechnung erfolgte die Einbeziehung der bereits vorhandenen WEA. In der Zusammenfassung ist dargelegt, dass die Überschreitung der Richtwerte maßgeblich durch die bereits vorhandenen WEA verursacht wird. Durch die beantragten 7 WEA wird es an einem weiteren Immissionsort zu einer Richtwertüberschreitung kommen. Eine Beeinträchtigung ist somit vorliegend.

In der Gemeinde Bördeland gibt es keine „Natura 2000 Gebiete“, denen eine besondere Schlüsselrolle bei der Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Ressourcen zukommt.

4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Ausgaben erfordert

Dieser Punkt ist für das beantragte Vorhaben nichtzutreffend. Mögliche Schäden an bestehenden Feldwegen während der Bauphase sind privatrechtlich zwischen dem Bauherrn und dem Eigentümer zu regeln.

5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet

Die natürliche Eigenart der Landschaft sind in Bewirtschaftung befindliche Ackerflächen, eine Beeinträchtigung des Erholungswertes wird daher aus Sicht der Gemeinde gering eingeschätzt. Zudem das Orts- und Landschaftsbild bereits durch die vorhandenen 71 WEA im Bereich Biere/Borne geprägt ist.

Das Vorhaben liegt im Verbreitungsgebiet des Feldhamster. Gemäß Landschaftspflegerischen Begleitplan als Anlage des Antrages sollen bezüglich der Feldhamster in einem geeigneten Zeitraum eine Präsenzprüfung durchgeführt werden.

6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet

Die Einschätzung zu diesem Belang obliegt den zuständigen Fachbehörden.

7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt

Dieser Punkt trifft für die WEA nicht zu.

8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen oder Radaranlagen stört

Seitens der Gemeinde kann zu diesem Belang keine Aussage getroffen werden. Dies muss durch die zuständigen Fachbehörden erfolgen.

Eine weitere Voraussetzung zur Zulässigkeit des Vorhabens ist gem. § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB, dass das raumbedeutsame Vorhaben nicht den Zielen der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) widersprechen darf.

Die Ziele der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) und dem Regionalen Entwicklungsplan 2006 für die Planungsregion Magdeburg (REP MD 2006).

Lt. der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gilt für den Salzlandkreis auf dem Gebiet des ehemaligen Landkreises Schönebeck (Elbe) der REP MD 2006 fort, soweit er den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widerspricht.

In der dem Antrag beiliegenden Kurzbeschreibung ist unter Punkt 3 „Planungsrechtliche Situation“ eine kurze Schilderung vorhaben- und standortbezogener Ziele der Raumordnung gem. LEP LSA 2010 und im REP Magdeburg 2006 enthalten. Des Weiteren wird Bezug

genommen auf das im REP 2020, 2. Entwurf, enthaltene Wind-Vorranggebiet Nr. III Biere-Borne. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat von dieser Gebietsausweisung zur Windenergienutzung im Stand des 2. Entwurfes REP Magdeburg inzwischen jedoch Abstand genommen.

Durch Beschluss der Regionalversammlung am 28.09.2022 (Beschluss RV 08/2022) wurde das Kapitel 5.4 des REP Magdeburg, 2. Entwurf, aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg (STP „Energie“) weitergeführt.

Vorrangig werden die bereits mit Windenergieanlagen bebauten und vorgeprägten Gebiete für die weitere Nutzung der Windenergie betrachtet.

In der informellen Karte als Anhang zur Scoping-Unterlage zum vorgenannten Sachlichen Teilplan, sind die potenziell möglichen Gebiete für die Nutzung der Windenergie entnehmbar. Dazu gehört das Windparkgebiet Biere/Borne. Die beantragten 7 WEA befinden sich in diesem Bereich.

Wann ein erster Entwurf dieses STP „Energie“ mit den räumlichen Gebietsfestlegungen zur Windenergienutzung, die dann als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gelten, vorliegt, ist derzeit nicht absehbar.

Eine Einschätzung der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung kann daher nur die oberste Landesentwicklungsbehörde vornehmen.

Im Ergebnis der vorgenommenen Prüfung kann das Einvernehmen – unter Vorbehalt der obigen aufgeführten Voraussetzungen - zum vorliegenden Antrag auf Errichtung und Betrieb von 7 WEA nach § 35 Abs. 1 Satz 4 bis 6 erteilt werden.